



Rat der deutschsprachigen Jugend

Eupen, 15. Januar 2011

Gutachten des Rates der deutschsprachigen Jugend Belgiens zum Vorentwurf eines Dekretes zur Förderung der Jugendarbeit

Auf seiner Sitzung vom 15. Januar 2011 hat der Rat der deutschsprachigen Jugend unter dem Vorsitz seines Präsidenten Daniel Niessen

und mit den Mitgliedern

Céline Liessem (CAJ Mittagstreff), Peter Ohn (Jugend & Gesundheit), Jan Hilgers (JIZ), Daniel Franzen (Junge Mitte), Christina Huby (So Young), Daniel Niesel (KLJ), Nadine Miessen (KLJ), Jenny Möres (OJA Büllingen), Sarah Raisin (OJA Lontzen), Stephan Malmendier (Patro Jungen Eupen), Anne-Marie Jouck (Patro Mädchen Eupen), Daniel Niessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Michael Meessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Sylvie Ernst (Pfadfinderinnen Region Obere Weser), Joel Arens (Individueller Jugendvertreter), Isabel Pitz (Individuelle Jugendvertreterin), Marc Niessen (Individueller Jugendvertreter).

Das vorliegende Gutachten zu Ende ausgearbeitet und einstimmig verabschiedet.

Zudem waren folgende Personen auf dem offenen Plenum anwesend:

Nicole De Palmenaer (Junge Mitte), Jérôme Franzen (Junge Mitte), Jean Luc Schöffers (KLJ), David Conzen (Fédération nationale des Patros), Daniel Pankert (Patro Jungen Eupen), Catherine Müller (Pfadfinderinnen Region Obere Weser)

Durch ihr Mitwirken in der Arbeitsgruppe „Gutachten zum Jugenddekret“ des RdJ waren an der Ausarbeitung dieses Gutachtens folgende Personen beteiligt:

Daniel Niessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Céline Liessem (CAJ Mittagstreff), Marc Niessen (Individueller Jugendvertreter), Jenny Möres (OJA Büllingen), Daniel Niesel (KLJ), Catherine Weisshaupt (Hauptamtliche Mitarbeiterin des RdJ), André Dôme (Patro Jungen Kelmis), Sylvie Ernst (Pfadfinderinnen Region Obere Weser), Anne Marie Jouck (Patro Mädchen Eupen), Nicole De Palmenaer (Junge Mitte), Joel

Arens (Individueller Jugendvertreter) Shqiprim Thaqi (Jugendtreff Inside Eynatten), Tom Rosenstein (Jugendtreff Raeren), Stephan Malmendier (Patro Jungen Eupen), Peter Ohn (Jugend & Gesundheit), Daniel Franzen (Junge Mitte), Nadine Miessen (KLJ), Jean Luc Schöffers (KLJ), Daniel Pankert (Patro Jungen Eupen), Olivier Ernst (Pfadfinder Region Hohe Seen), David Conzen (Fédération nationale des Patros), Jérôme Comuth (KLJ), Jérôme Franssen (Junge Mitte), Jan Hilgers (JIZ), Lara Liebertz (Infotreff Eupen), David Langela (Infotreff Eupen) sowie der Begleitausschuss „Streetwork und Jugendberatung“.

Allgemein

Das vorliegende Gutachten des RdJ zum Vorentwurf eines Dekretes zur Förderung der Jugendarbeit wurde im Dezember 2010 in vier unabhängigen Untergruppen ausgearbeitet, wobei sich die erste mit dem Thema der offenen Jugendarbeit beschäftigte, die zweite mit den Jugendorganisationen, die dritte mit den Infotreffen und eine vierte mit dem Rat der deutschsprachigen Jugend.

In einem zweiten Schritt einigten sich alle Mitglieder der AG Gutachten auf einen gemeinsamen Gutachtentext, der anschließend am 15. Januar im Rahmen eines offenen Plenums weiter ausgearbeitet, abgeändert und von den anwesenden Mitgliedern des RdJ verabschiedet wurde. Auf den folgenden Seiten können sie nun die Anmerkungen zum Jugenddekret wiederfinden. Dabei ist die Reihenfolge der Artikel im Vorentwurf respektiert worden.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Punkt 1 - Kinder

In manchen Jugendorganisationen werden Kinder ab dem 4. Lebensjahr betreut. Es wäre gut, den entsprechenden Satz im Dekret wie folgt zu ändern, um den Ausschluss dieser Altersgruppe zu vermeiden.

- 1. „Kinder“ : junge Menschen im Alter vom 4. bis zum 12. Lebensjahr;

Artikel 1 Punkt 4 – Nicht-formale Bildung

Das vorliegende Dekret definiert zwar die nicht-formale Bildung als Bestandteil der Jugendarbeit, geht aber in keiner Weise auf das informelle Lernen ein. Der RdJ weist auf die grundlegende Bedeutung informeller Lernprozesse in allen Bereichen der Jugendarbeit hin. Dabei bezieht sich der RdJ auf die Mitteilung der EU-Kommission *„Einen europäischen Raum des Lebenslangen Lernens schaffen“*¹ aus dem Jahr 2001, welche die Konzepte des nicht-formalen und des informellen Lernens zwar deutlich unterscheidet, aber konsequent gleichwertig behandelt.

- Wir bitten daher nachdrücklich, das informelle Lernen in der Gesamtheit dieses Dekretes dem nicht-formalen Lernen gleichzusetzen.

Artikel 1 Punkt 12 – Jugendeinrichtung

Der RdJ sieht sich als Vertretung aller Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Daher sollte auch die als Nationaler Jugendrat anerkannte Organisation als Jugendeinrichtung im Sinne dieses Dekretes angesehen werden.

- Wir schlagen eine Ausweitung des Begriffes Jugendeinrichtung auf den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor.

Artikel 1 Punkt 12bis – Standorte der offenen Jugendarbeit

Das Konzept eines „Jugendzentrums“ fehlt in dem vorliegenden Dekretvorschlag völlig. Der RdJ fürchtet, dass die Definition der einzelnen Jugendzentren als „Standorte der offenen Jugendarbeit“ der Bedeutung und dem Charakter der offenen Treffarbeit nicht ausreichend Rechnung trägt.

- Der RdJ bittet darum, den wenig aussagekräftigen Begriff „Standorte (der offenen Jugendarbeit)“ an dieser Stelle näher zu definieren als: „die Gesamtheit der Jugendzentren und der Orte, an denen die aufsuchende Jugendarbeit geschieht“.
- Zudem regt der RdJ dazu an, wie unter Abschnitt 4 beschrieben davon abzusehen, pro Gemeinde nur eine einzige V.o.G. als Träger anzuerkennen.

¹ http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/pdf/ll-learning/area_de.pdf

Artikel 1 Punkt 16 (neu) - Jugendkommission

Der Begriff „Jugendkommission“ sollte in diesem Kapitel eventuell aufgenommen und erweitert werden. Unter Jugendkommission kann man sich vieles vorstellen. Der Begriff legt jedoch nicht fest, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine Kommission für Aus- und Weiterbildung handelt und erscheint daher etwas verwirrend. Ein Vorschlag wäre: Jugendkommission für Aus- und Weiterbildung.

Artikel 2 – Gegenstand

Der RdJ stellt fest, dass die von der Regierung festgelegte Zuständigkeit, die Jugendarbeit auszugestalten, einseitig ist und regt daher eindringlich an, dass die Regierung ihren Vorentwurf wie folgt abändert: *“Dieses Dekret regelt die Erstellung und Funktion der strategischen Konvention (wie später im Gutachten beschrieben) zwischen Jugendsektor und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Förderung der Jugendeinrichtungen und der Organisation von Aus- und Weiterbildung für Jugendliche und für in der Jugendarbeit tätige Personen im deutschen Sprachgebiet”*

Diese Formulierung wird deswegen gewählt, weil durch das Dekret die Jugendeinrichtungen nicht zu einem Instrument von Regierungshandeln werden dürfen. Das Dekret soll eine Partnerschaft zwischen den Jugendeinrichtungen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft begründen. Im Mittelpunkt einer Partnerschaft soll unserer Auffassung nach ein verbindlicher Dialog stehen, der zwischen der Regierung und dem RdJ (in seiner Funktion als Interessensgemeinschaft aller bezuschussten Jugendeinrichtungen) stattfindet.

Kapitel 2: Ziele der Jugendarbeit

Artikel 4 – Allgemeine Ziele der Jugendarbeit

In der Tat greift dieser Artikel die wichtigsten Ziele der Jugendarbeit auf. Leider vernachlässigt er die grundlegende Tatsache, dass erfolgreiche Jugendarbeit nicht nur für, sondern ganz integral auch DURCH Jugendliche geschehen muss (wir verweisen hierbei auf unsere Anmerkungen zum Artikel 7).

- Der RdJ bittet darum, dieser Tatsache bei der Beschreibung der Ziele der Jugendarbeit ausdrücklich Rechnung zu tragen.

Artikel 5 – Schwerpunkte der Jugendarbeit

Es kann der Eindruck entstehen, dass jede Jugendeinrichtung an der Umsetzung aller Ziele und Schwerpunkte beteiligt sein muss.

- Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, würden wir es begrüßen, den Passus wie folgt zu ergänzen: „... im Rahmen dieser Schwerpunkte und der von der Einrichtung selbst gesteckten Ziele in eigener Verantwortung und unter Nutzung der Methodenvielfalt“

- Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen würden wir es zudem begrüßen, folgenden Satz hinzuzufügen: „Eine Jugendeinrichtung ist nicht verpflichtet, alle aufgelisteten Schwerpunkte abzudecken“ (Satz aus dem Begründungsdokument der Regierung).
- Auch die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen sollte in diesem Artikel explizit als Schwerpunkt genannt werden.

Artikel 5 Punkt 5 – Interkulturelle Jugendarbeit

Der wichtige Punkt der Identitätsfindung wird hier in Zusammenhang mit interkultureller Jugendarbeit genannt. Der kulturelle Aspekt ist wichtig, allerdings beginnt die Identitätsfindung bereits auf einer Ebene, die nicht unbedingt kulturgebunden ist.

- Beide Punkte sollten daher gesondert genannt werden, um ihre Wichtigkeit zu unterstreichen.

Artikel 6 – Bedarfsorientierte Jugendarbeit

Der RdJ befürwortet diesen Artikel in seiner Gesamtheit und unterstreicht noch einmal die Bedeutung einer bedarfsorientierten Jugendarbeit.

Ungeachtet des in diesem Artikel vorhandenen Bekenntnisses zur zentralen Stellung der Bedürfnisse des jungen Menschen selbst fürchtet der RdJ, dass sich – zumindest im Bereich der offenen Jugendarbeit - der Fokus auf die Bedürfnisse und die Entfaltung der Jugendlichen mit diesem Dekret verloren geht. Strategien, Vorgaben und Angleichungen von Seiten der DG oder der EU mögen ihre Berechtigung haben, dürfen aber zu keinem Zeitpunkt den hier genannten Grundsatz gefährden.

- Wir bitten, die in dem vorliegenden Gutachten angebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Artikel 7 – Beteiligung junger Menschen

Die direkte Beteiligung (Partizipation) junger Menschen ist eines der wichtigsten, wenn nicht gar *das* wichtigste Element der Jugendarbeit: Sie gibt den jungen Menschen eine Aufgabe, lehrt sie die Erfahrung von Verantwortung, macht die Projekte der Jugendarbeit zu den Projekten der Jugendlichen selbst und ist in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, den nötigen Arbeitseinsatz zu garantieren.

- Der erste Teil des vorliegenden Artikels betrifft allerdings in keiner Weise eine wirkliche Beteiligung junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit. Er befasst sich viel mehr mit der Information von Jugendlichen und sollte entweder entsprechend benannt, oder aber sinnigerweise in Artikel 5 integriert werden.

Auch für den zweiten Teil des vorliegenden Artikels ist der Titel „Beteiligung junger Menschen“ irreführend: Er behandelt ausschließlich die Durchführung „spezifischer Initiativen“, wobei Jugendliche nur zwei der sieben aufgeführten Expertengruppen

ausmachen. Zudem kommt dem Begriff der „spezifischen Initiativen“ für den gesamten Rest des vorliegenden Dekretes keinerlei Relevanz zu, da dies die einzige Stelle ist, an der er vorkommt.

- Wir schlagen vor, diesen zweiten Teil des Artikels als Artikel 9bis in das Kapitel „Ausgestaltung der Jugendarbeit“ zu übernehmen.

Es fehlt dem RdJ in dem vorliegenden Dekretentwurf an aussagekräftigen und verbindlichen Textstellen zur konkreten, direkten und verantwortungsvollen Beteiligung junger Menschen an der kontinuierlichen Ausgestaltung und Ausführung der Jugendarbeit in der DG. Im Bereich der offenen Jugendarbeit vermissen wir diesen Bezug völlig.

Das einzige klare Zugeständnis, welches einer „Beteiligung“ von Jugendlichen abgesehen der genannten „spezifischen Initiativen“ bei dieser Ausgestaltung gemacht wird, ist die sehr weit auslegbare Beteiligung an der Erstellung des 5-jährlichen (!) Strategieplans und der Konzepte der Träger der offenen Jugendarbeit, ebenfalls alle fünf Jahre. Wenn Partizipation bedeutet, dass die Jugendlichen alle paar Jahre einmal ihre Meinung sagen dürfen, so wurde sie gründlich missverstanden.

- Der RdJ regt dringlich dazu an, in Artikel 7 und entsprechenden weiteren Artikeln des Dekretes ein Bekenntnis zur echten Partizipation zu integrieren und verbindliche Vorgaben für eine umfangreiche und konkrete Partizipation von Jugendlichen vorzusehen, um einer Scheinpartizipation auf der Grundlage dieses Dekretes langfristig vorzubeugen. Der RdJ wird sich als nationaler Jugendrat der DG jederzeit an der kontinuierlichen Ausgestaltung dieser Partizipation beteiligen.
- Der RdJ lädt die Regierung dazu ein, gemeinsam einen neuen Inhalt für den vorliegenden Artikel auszuarbeiten.

Zudem fürchten wir, mehr noch als im Punkt zu Artikel 6, dass verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Dekretvorschlags der direkten Beteiligung der Jugendlichen an der Jugendarbeit ernsthaften Schaden zufügen werden.

- Darum bitten wir auch hier, alle in diesem Gutachten angebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge auch vor dem Hintergrund einer echten Partizipation der Jugendlichen selbst zu betrachten.

Eine umfassende Beschreibung der vielfältigen Bedeutung der Partizipation in der Jugendarbeit ist im Leitfaden zur Partizipation nachzulesen, welcher 2007 von der AG Partizipation des Jugendrates verfasst wurde und auf der Website www.rdj.be herunterzuladen ist.

Kapitel 3: Ausgestaltung der Jugendarbeit

Artikel 9 – Strategieplan

Es ist unklar, wie ein solcher Strategieplan aussieht. Da dieser für die gesamte Legislaturperiode gilt und die Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit festlegt, besteht die

Gefahr, dass der Plan ein zu festes Konstrukt ist, das keine Reaktion auf sich schnell verändernde Situationen und Sachverhalte zulässt. Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass dieser fachübergreifend ist und somit einen ganzheitlichen Charakter hat.

Das Jugenddekret kann in seiner jetzigen Form den Anschein erwecken, die Jugendeinrichtungen müssten künftig die Prioritäten des Jugendministers umzusetzen, ohne diese aktiv mitbestimmen zu können, selbst wenn dies von der Ministerin bereits mündlich relativiert wurde. So ist beispielsweise von Konsultationen vor der Erstellung des Strategieplanes die Rede, welche jedoch von jeder Regierung nach eigenem Gutdünken durchgeführt werden können. So wäre eine Regierung vollkommen ‚in Ordnung‘, wenn sie einige Jugendliche zu einem Gespräch einlädt und anschließend die von ihnen geäußerten Denkanstöße, die der Sichtweise der Regierung entsprechen, für den Strategieplan aufgreift und die anderen Denkanstöße einfach beiseite legt. Um einer solchen Scheinpartizipation vorzubeugen regt der RdJ dringend an, dass im Dekret klare Vorgaben und Sicherheiten genannt werden, um eine echte Partizipation der Jugendlichen zu gewährleisten.

Der RdJ begrüßt den Willen, die Jugendeinrichtungen und Jugendlichen bei der Erstellung des Strategieplans als Partner einzubeziehen. Leider ist keine Präzisierung dieser „Beteiligung“ aufzufinden. Auch die Begründungen und Kommentare zu dem vorliegenden Artikel bringen hier keine Klärung.

- Der RdJ fordert eine nicht nur nominelle „Beteiligung“ der Jugendeinrichtungen und jungen Menschen, sondern deren aktive Einbeziehung

Echte Partizipation setzt voraus, dass die Jugendeinrichtungen, die ihre Konzepte u.a. auf der Basis des Strategieplanes erstellen sollen, als gleichberechtigte Partner an der Ausarbeitung dieses Planes beteiligt werden, denn sie sind die ausführenden und zudem meist ehrenamtlichen Kräfte, die die Jugendarbeit in der DG überhaupt ermöglichen. So könnten die Leitlinien und Prioritäten des Strategieplans nach einem gemeinsamen Brainstorming zusammen mit der Regierung und den Vertretern der Jugendeinrichtungen ausgearbeitet werden.

- Der Rat der deutschsprachigen Jugend sollte demnach aktiv in die Ausarbeitung des Strategieplanes einbezogen werden – wobei die entsprechenden Gespräche allen Jugendlichen der DG offen stehen sollten – und ihn anschließend im Plenum abstimmen dürfen oder zumindest die Möglichkeit erhalten, ein Gutachten zu jedem Strategieplan zu verfassen.
- Dementsprechend würde der RdJ folgende Formulierung vorschlagen: *“Die Regierung und der Jugendrat erstellen und verabschieden gemeinsam für jede Legislaturperiode eine fachübergreifende strategische Konvention. Diese legt nähere Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest. [...]”*

Das würde alle Regierungen, die auf der Basis dieses Dekretes arbeiten, zu einer echten Partizipation anhalten und hätte zudem den Vorteil, dass sich die Jugendeinrichtungen, die über 5 Jahre hinweg auf dieser Basis Konzepte ausarbeiten müssen, voll und ganz mit dem Strategieplan identifizieren.

Was die Form dieses breiten Dialogs angeht, so verpflichten sich die Jugendeinrichtungen, genügend ehrenamtliche Mitglieder verschiedener Ebenen sowie, falls vorhanden, hauptamtliche Mitarbeiter für die alle fünf Jahre stattfindende Jugendkonsultation zu mobilisieren.

Es ist unklar, was die Sachstandanalyse konkret darstellt. Es bedarf weiterer Erklärungen zu diesem Punkt und insbesondere bezüglich der Personen, die sie ausarbeiten. Da diese Analyse in jedem Fall die Jugendeinrichtungen betrifft, ist es unentbehrlich, dass sie in Zusammenarbeit mit diesen verwirklicht wird.

- *„Dabei sind auch die Ergebnisse der einmal in jeder Bewertungsperiode durch **die Jugendeinrichtungen** und die Regierung zu erstellende Sachstandanalyse und die Bewertungen des vorigen Strategieplans, einzubeziehen“.*

Kapitel 4: Förderung der Jugendeinrichtungen

Die augenscheinlichen Kernziele im Dekretentwurf

Dem Verständnis des RdJ nach liegen der konzeptuellen Neuausrichtung sowie der Umstrukturierung der Zuschussmodalitäten im Bereich der organisierten Jugendarbeit drei einander ergänzende Hauptziele zugrunde (falls wir diese falsch eingeschätzt haben, möchten wir uns gerne an einer gemeinsamen Definition dieser Prioritäten beteiligen):

1. Eine weitere Festigung der Qualität der Jugendarbeit in der DG durch die Gewährleistung einer gestärkten **Kontinuität bei der Projektarbeit sowie der konzeptuellen Begleitung** in allen Jugendorganisationen.
2. Die Förderung eines kontinuierlichen **Austauschs aller beteiligten Niveaus** (Ehren- und Hauptamtliche der Organisationen sowie DG-Entscheidungsträger), wodurch Synergien bei der beständigen Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der DG eröffnet werden sollen.
3. Eine gleichzeitige **Wahrung der Vielseitigkeit** der organisierten Jugendarbeit – also der Identität der verschiedenen Jugendorganisationen – da hierdurch ein breites Angebot zur Partizipation und zum Engagement in der DG geboten wird, wodurch Jugendliche verschiedenster Auffassungen und Bedürfnisse in die gesellschaftlich relevanten Aktivitäten der organisierten Jugendarbeit eingebunden werden.

Der RdJ und die in ihm vertretenen Jugendorganisationen teilen die drei genannten Prioritäten und möchten sich wie auch in der Vergangenheit pro-aktiv an deren Umsetzung beteiligen.

Abschnitt 1: Allgemein

Artikel 10 - Allgemeine Förderkriterien

Die Förderkriterien können den Eindruck einer zunehmenden Bürokratisierung erwecken und erschweren deutlich die Etablierung neuer Initiativen, da die Förderung von Gruppen, die z.B. ohne offiziell anerkannte Buchführung oder ohne offizielle V.o.G. sind, aber dennoch gut funktionieren, nicht mehr möglich ist.

Artikel 10 Punkt 6 - Betreuung der Aktivitäten

Aus dem vorliegenden Text ist nicht klar ersichtlich, wie der Begriff „ehrenamtlicher Jugendleiter“ zu verstehen ist. Die Definition des Begriffs in Artikel 1 sieht keine Zertifizierung vor, während Artikel 38 einen „ehrenamtlichen Jugendleiter“ ganz klar als Absolventen der offiziellen Grundausbildung definiert. Die Formulierung von Artikel 10 legt nahe, dass hier ein „ehrenamtlicher Jugendleiter“ im Sinne von Artikel 38 gemeint ist.

Wie der RdJ schon in seinem Gutachten zum Dekret über die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen angemerkt hat, bedeutet eine zu hohe Professionalisierung (Schwelle) eine Gefahr für die ehrenamtliche Basis der offenen Jugendarbeit.

Zum einen haben aber nicht alle Jugendlichen in der OJA die Möglichkeiten oder scheuen den Mehraufwand, die vorgesehene Ausbildung zu absolvieren. Zum Anderen sieht das vorliegende Dekret nur einmal jährlich die Anmeldung von Ausbildungen vor, was im Extremfall eine Vorlaufzeit von bis zu 13 oder 14 Monaten bedeuten würde – eine Zeitspanne, die im Bereich der offenen Jugendarbeit nicht planbar ist.

Sollte der Besitz eines Animatorendiploms nun die Voraussetzung jeder von ehrenamtlichen Jugendlichen selbst betreuten Öffnungszeit sein, wäre die ehrenamtliche Treffarbeit als wichtigstes pädagogisches Werkzeug der offenen Jugendarbeit nicht mehr nutzbar.

Der Einsatz ehrenamtlicher, nicht ausgebildeter Jugendlicher ist für die betreffenden Jugendlichen nicht nur eine wichtige Quelle informellen Lernens und von gelebter Verantwortung (Selbstwirksamkeitserfahrungen und Gestaltungskompetenzen). Ihre Präsenz ist zudem essenziell für das Funktionieren eines Jugendzentrums als „offener Treff“ mit täglichen Öffnungszeiten, welche unter den Bestimmungen dieses Dekretes nicht ohne die Beteiligung ehrenamtlicher Helfer zu gewährleisten sind.

Wir weisen an dieser Stelle auch auf unsere Ausführungen zu den Artikeln 6 und 7 des vorliegenden Dekretentwurfes hin.

- Aus diesen Gründen warnt der RdJ eindringlich und nachdrücklich davor, eigenverantwortliche Öffnungszeiten in Jugendtreffs an den Erwerb eines Leiterdiploms (Anerkennungsnachweis) zu knüpfen.
- Der RdJ regt an, in solchen Fällen zumindest die Möglichkeit der „Bereitschaft“ eines Jugendanimators oder Jugendleiters vorzusehen, der zwar nicht vor Ort, aber dennoch ständig erreichbar wäre.

Artikel 10 Paragraph 3 – Anerkennung weiterer Diplome

Bezüglich der Bedingungen zur Einstellung eines Jugendarbeiters: Die Regierung kann auf Anregung der Jugendkommission entscheiden, welches Diplom bzw. Ausbildung ausreicht. Da hier Kriterien fehlen, kann eine Entscheidung aussehen, als ob sie willkürlich getroffen wurde.

Artikel 11 – Anpassung der Beiträge

Aus Gründen der Transparenz und der Gleichheit aller Einrichtungen und Organisationen vor dem Dekret, regt der RdJ eindringlich dazu an, dass die Regierung den Multiplikationskoeffizienten der Bezuschussung - sowie im Falle von Abweichungen für einzelne Jugendeinrichtungen auch die entsprechende Begründung - nicht nur der betreffenden Einrichtung, sondern auch dem Jugendrat mitteilt.

Der RdJ warnt davor, dass mit der Festlegung verschiedener Koeffizienten für Einrichtungen desselben Sektors die betreffende(n) Einrichtung(en) benachteiligt wird/werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass durch eine negative Anpassung des Koeffizienten das Funktionieren der entsprechenden Einrichtung(en) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Abschnitt 2: Jugendorganisationen

Bevor wir auf den Inhalt dieses Abschnittes eingehen, möchten wir festhalten, dass der Begriff Jugendorganisationen in diesem neuen Dekret nicht definiert wurde. Es ist undeutlich, ob unter dem Begriff „Jugendorganisationen“ dasselbe zu verstehen ist, wie in den bisherigen Dekreten zur Förderung der Jugendarbeit, oder ob sich der Begriff „Jugendorganisationen“ auch auf politische, soziale oder freizeitliche Organisationen bezieht, welche den Förderkriterien entsprechen. Ein Blick auf die Flämische Gemeinschaft zeigt uns, dass dort zum Beispiel auch politische Jugendbewegungen und Umweltbewegungen mit einem jugendlichen Charakter, welche als eigenständige V.o.G. auftreten, durch das dortige Jugenddekret bezuschusst werden können und somit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen Ziele der Jugendarbeit liefern. Eine diesbezügliche Interpretation des Begriffes „Jugendorganisationen“ wäre auch im Interesse des RdJ.

Dieser Teil des Gutachtens spiegelt vor allem die Bedenken der zur jetzigen Zeit als Jugendorganisationen geförderten Einrichtungen wieder.

Die Jugendorganisationen sind sich ihrer wichtigen Aufgabe zur Förderung der Partizipation und des Engagements von Jugendlichen in der DG bewusst und begrüßen die Tatsache, dass der Förderung dieser Aufgabe im Rahmen des neuen Jugenddekretes eine große Bedeutung beigemessen wird.

Der Jugendrat und alle an der Ausarbeitung dieses Gutachtens beteiligten Vertreter der Jugendorganisationen äußerten sich positiv zu den grundlegenden Zielen, die ihrem Verständnis nach im Bereich der organisierten Jugendarbeit im neuen Jugenddekret verfolgt werden (siehe Auflistung der augenscheinlichen Hauptpunkte weiter oben). Die Art und Weise, wie diese Ziele durch den vorliegenden Dekretentwurf angestrebt werden, schürte

jedoch bei allen an der Diskussion beteiligten Jugendorganisationen (aus teils unterschiedlichen Gründen) Zweifel und mitunter gar Existenzängste.

Um im Sinne aller Beteiligten möglichst konstruktive Anmerkungen formulieren zu können, wurde zunächst ein Brainstorming zu den Punkten durchgeführt, welche nach dem Verständnis des RdJ und der Jugendorganisationen der DG für die verschiedenen Parteien von fundamentaler Bedeutung sind. Ausgehend von diesen Kernpunkten versuchten die Vertreter in einem zweiten Schritt, konkrete Kompromissvorschläge auszuarbeiten, die es ermöglichen, die Kernpunkte aller Beteiligten im Sinne einer dynamischen und qualitativ hochwertigen Jugendarbeit in der DG zu wahren.

In den allgemeinen Anmerkungen zu Kapitel 4 beschrieben wir aus unserer Sicht die Kernziele dieses Dekretes und unsere Unterstützung dieser Ziele.

Jedoch steht unserer Meinung zufolge die Art und Weise, wie diese von uns unterstützten Ziele durch den Dekretentwurf erreicht werden sollen, im Gegensatz zu verschiedenen Kernzielen und Grundsätzen der Jugendorganisationen, welche im folgenden Punkt definiert werden:

Konflikte zwischen den Kernzielen der verschiedenen Jugendorganisationen der DG und dem Dekretentwurf:

KLJ: Für die Katholische Landjugend bringt die gewünschte Einstellung zweier hauptamtlicher Kräfte keine Veränderungen mit sich, da sie bereits jetzt zwei hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Die jetzige Personal-Situation erklärt sich dadurch, dass die KLJ-Ostbelgien innerhalb des KLJ-Verbandes dieselbe Stellung wie eine flämische Provinz einnimmt, welche ebenfalls über ein KLJ-Büro verfügen, und innerhalb der vorgesehenen Strukturen des Dachverbandes daher die nötige Unterstützung erfahren. Die Tatsache, ein eigenständiges Büro zu haben, welches hier vor Ort mit hauptamtlicher Unterstützung Projekte durchführt und die Ehrenamtlichen begleitet, steht also im Einklang mit der allgemeinen KLJ-Philosophie und den vorhandenen Strukturen. Die KLJ-Ostbelgien geht davon aus, dass die sehr positive Ist-Situation gerade dadurch ermöglicht wird, dass sie auf die Strukturen und Arbeitsweisen des Verbandes zurückgreifen kann und sich nicht von dem unterscheidet, was innerhalb dieses Verbandes ohnehin sehr zufriedenstellend gewährleistet wird. Hierdurch werden das Personalmanagement und die professionelle Umkaderung der Mitarbeiter im Sinne der KLJ-Philosophie ‚selbstverständlich‘ durch den Verband gewährleistet – eine Aufgabe, die die Ehrenamtlichen in dieser Form und Professionalität nicht wahrnehmen können und die unter Umständen gar abschreckend wirken könnte. Viele Aufgaben wie Personalführung, Buchführung, IT-Equipment, etc. werden ebenfalls von der nationalen KLJ getragen. Es käme daher ein großer administrativer Aufwand auf die KLJ Ostbelgien zu, wenn sie eine eigene VoG werden sollte; zudem besteht die reale Gefahr, dass die enge und positive Bindung zum flämischen Dachverband progressiv gelöst wird, wenn die KLJ Ostbelgien eine eigene Rechtspersönlichkeit und somit de facto Autonomie erlangt. Aus diesem Grund spricht sich die KLJ Ostbelgien bewusst dagegen aus, eine eigenständige VoG zu werden. Diese Veränderung der Rechtsperson birgt in ihren Augen keinerlei Vorteile und bringt die stabile aktuelle Situation gar in Gefahr. Denn selbst wenn man sich mit dem jetzigen Vorsitzenden

einigen kann, besteht die Gefahr, dass man in Löwen früher oder später die Unterstützung zurückfährt, weil augenscheinlich nicht länger der Verband sondern die DG die ‚Aufsicht und Unterstützung der KLJ-Ostbelgien gewährleistet‘. Diese Loslösung vom Verband möchte die KLJ Ostbelgien um jeden Preis verhindern, da sie bereits jetzt der Ansicht ist, alle Voraussetzungen zu erfüllen, um eine hohe Kontinuität bei der Projektarbeit sowie der konzeptuellen Begleitung der ostbelgischen KLJ-Gruppen zu gewährleisten. Die intensiven Kontakte zu Flandern, von denen auch die ehrenamtlichen Leiter im Rahmen von Schulungen und anderen Kontakten profitieren, tragen zudem zu einer Horizonterweiterung bei. Diese Öffnung sollte nicht in Gefahr gebracht werden. Die KLJ-Ostbelgien ist gerne bereit, Konten offen zu legen, um absolute Transparenz zu gewährleisten und aufzuzeigen, inwiefern die jetzige administrative und professionelle Unterstützung aus Löwen auch die budgetären Voraussetzungen für die aktuelle Arbeit erst ermöglicht.

Pfadfinder und Pfadfinderinnen: Anders als bei der KLJ, bei der sowohl auf föderaler als auch auf provinzieller Ebene Hauptamtliche beschäftigt werden, gibt es bei den Pfadfindern ausschließlich auf föderaler Ebene hauptamtliche Mitarbeiter. Auf lokaler Ebene wird im ganzen Land nur mit Ehrenamtlichen gearbeitet. Diese Vorgehensweise prägt die Philosophie der Jugendbewegung nachhaltig und trägt in den Augen der Pfadfinder dazu bei, dass die Jugendlichen auf der ganzen Linie Verantwortung für sich und ihre Bewegung übernehmen. Aufgrund dieser Grundvoraussetzung könnten die Pfadfinder anders als bei der KLJ keine professionelle und kontinuierliche Unterstützung für das Personalmanagement etc. vom Verband erwarten, da dies der Philosophie der Pfadfinder widerspricht und es hierfür schlichtweg keine betreuenden Strukturen gibt. Aus diesem Grund sind die Pfadfinder gegen die Einstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters für die Region Hohe Seen. Bereits in der Vergangenheit hatte man hiermit schlechte Erfahrungen gemacht, da die Ehrenamtlichen mit der Arbeitgeberrolle überfordert waren, was dazu führte, dass der Hauptamtliche den Ehrenamtlichen vorschrieb, was sie zu tun hatten. Dies wiederum steht in direktem Gegensatz zum Prinzip der Selbstverantwortung, zu der die Mitgliedschaft bei den Pfadfindern führen soll. Die Pfadfinder betonen jedoch, dass sie keinesfalls gegen eine verstärkte Projektarbeit sind. Die hierzu nötige hauptamtliche Unterstützung sollte jedoch nicht die gewachsenen Strukturen ‚auf den Kopf stellen‘ und damit die Philosophie der Eigenverantwortung der Pfadfinder in Gefahr bringen, denn dies ist der wichtigste Garant für eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit im Sinne der Pfadfinder.

Pfadfinder: Aktuell sitzt im Regionsbüro eine Verwaltungskraft, die den Gruppen administrative Arbeiten abnimmt, was sehr wichtig für das Funktionieren der Region ist. Diese Verwaltungskraft unterstützt die Pfadfinder (auf rein administrativer Ebene) bereits seit mehreren Jahren und man möchte ihr in keinem Fall kündigen müssen, da sie ihre Arbeit stets den Bedürfnissen der Region entsprechend verrichtet hat.

Pfadfinderinnen: Eine Halbtagsstelle für die Betreuung von 4 Gruppen scheint uns unverhältnismäßig viel angesichts der Tatsache dass sich diese Person um gerade mal 4 Einheiten kümmern würde.

Jugend und Gesundheit: Im Durchschnitt erreicht J&G wesentlich mehr als 3 Aktivitäten im Monat, aber nicht wenn jeder Monat einzeln berechnet wird. Spielanimationen: J&G organisiert im Sommer 3 Spielanimationen (5 Wochen), mit

täglich bis zu 160 Kindern und 8 Gruppen. Diese Aktivitäten sind kein Jugendlager und fallen in die Ferien. Obwohl die Spielanimationen sich großer Beliebtheit erfreuen, eine positive Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche bieten und mit sehr viel Aufwand verbunden sind, werden sie in der Dekretvorlage in keiner Hinsicht berücksichtigt.

Im Sinne des neuen Dekrets stehen die Aktivitäten allen Kindern offen. Um das Animationsprogramm in der DG bekannt zu machen und möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen bedarf es einer guten Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus organisiert J&G eine Animatorenausbildung und mehrere große Veranstaltungen (Jukutu-Rock, Rhetorika) mit dem Ziel, Jugendliche zu fördern. Diese Veranstaltungen wären ohne die Unterstützung eines Hauptamtlichen nicht möglich. J&G ist und möchte keine Konkurrenz zu den anderen Organisationen sein. Es befinden sich auch mehrere Leiter von anderen Organisationen im Animatorenteam. Die Aktivitäten erreichen sowohl Kinder und Jugendliche, die bereits bei anderen Organisationen mitmachen (sei es Jugendorganisationen, Sportvereine usw.) als auch jene die nicht ihren Platz in festen Strukturen finden können (unter anderem auch durch ihre sozial problematischen Verhältnisse).

Um diese Komplementarität zu bewahren scheint es nicht wünschenswert, die Frequenz der monatlichen Aktivitäten außerhalb der Schulferien zu erhöhen.

Eine weitere Anmerkung gilt der Durchführung von Lagern. J&G bietet traditionell auch ein Lager in den Novemberferien an. Daher wäre es wünschenswert, dass alle Jugendlager bezuschusst werden, insofern sie während offiziellen Schulferien stattfinden.

Patro: Die Mädchengruppe und Jungengruppe in Eupen funktionieren seit jeher als zwei selbstständige Gruppen, sie gehören jedoch beide dem nationalen Dachverband FNP an. Die Mädchengruppe und Jungengruppe in Kelmis bilden seit nunmehr zwanzig Jahren einen konstitutiven Teil des Jugendanimationszentrums, sie gehören jedoch seit über zehn Jahren und bis auf weiteres dem nationalen Dachverband FNP nicht mehr an.

Die Verantwortlichen der vier Gruppen sind nicht abgeneigt, sich im Rahmen des neuen Dekretes zu einer neuen Struktur zusammen zu binden. Sie sind auch nicht grundsätzlich gegen eine hauptamtliche Kraft im Dienste der vier Patrogruppen. Sie sind jedoch nicht bereit, ihr ehrenamtliches Engagement künftig in Arbeitgeberverantwortungen zu investieren. Die Verantwortlichen aus Kelmis stellen ebenfalls den Mehraufwand an ehrenamtlichem Engagement, betreffend der Gründung und Verwaltung einer neuen „Dachverband“ V.o.G. grundsätzlich in Frage. Es stellt sich die Frage nach der Finanzierbarkeit dieser hauptamtlichen Kraft. Wer finanziert die 25% der Personalkosten, welche die DG nicht bezuschusst? Die KLJ hat wie oben erklärt die Nationale Struktur hinter sich und Jugend & Gesundheit hat die Christliche Krankenkasse. Aber die Patro hat keinen finanzkräftigen Partner. Die „*Fédération Nationale des Patros*“ hat uns bereits bestätigt, dass sie die 25% nicht ko-finanzieren könnte. Die Personalkosten sind stets höher als der Personalzuschuss, welcher auf Basis der Kosten des Vorjahres berechnet wird. So entsteht jedes Jahr ein strukturelles Defizit (Erfahrungswerte des JAZ). Wer finanziert die Personalnebenkosten wie Fahrtkosten, Weiterbildungskosten, Miet-, Einrichtungs- und Funktionskosten für das Büro des Personals? Wir sehen die Gefahr, dass ein

erheblicher Teil des Funktionszuschusses für die Personalnebenkosten aufgewendet werden muss.

Die Verantwortlichen der vier Gruppen können sich zum jetzigen Zeitpunkt drei Szenarien vorstellen:

1. Die Mädchengruppe und Jungengruppe in Kelmis bleiben weiterhin ein konstitutiver Teil des Jugendanimationszentrums und treten keinem „Dachverband“ auf DG Ebene bei. Sie verzichten somit auf eine Bezuschussung seitens der DG und würden sich möglicherweise wieder dem nationalen Dachverband anschließen. Die Mädchengruppe und Jungengruppe in Eupen binden sich zu einem „Dachverband“ auf DG Ebene zusammen und lassen den beiden Kelmiser Gruppen eine Türe offen, diesem „Dachverband“ in Zukunft ebenfalls beizutreten. Die Hauptaufgaben des „Dachverbandes“ wären die Entwicklung eines Konzeptes und die Verwaltung des Zuschusses seitens der DG.
2. Die vier Gruppen binden sich zu einem „Dachverband“ auf DG Ebene zusammen. Die Mädchengruppe und Jungengruppe in Kelmis bleiben auch weiterhin einen konstitutiven Teil des Jugendanimationszentrums, da sich diese Struktur während zwei Jahrzehnten aus organisatorischer Sicht bewährt hat. Sie würden sich möglicherweise wieder dem nationalen Dachverband anschließen. Die Aufgaben des „Dachverbandes“ auf DG Ebene blieben die gleichen, jedoch würde die Einstellung einer hauptamtlichen Kraft unumgänglich. Diese hauptamtliche Kraft würde im Rahmen einer Konvention mit dem Jugendbüro der DG eingestellt und mit der pädagogischen Begleitung der vier Patrogruppen betreut.
3. Die vier Gruppen binden sich zu einem „Dachverband“ auf DG Ebene zusammen (siehe Punkt zwei), jedoch würde die hauptamtliche Kraft im Rahmen einer Konvention vom nationalen Dachverband eingestellt und mit der pädagogischen Begleitung der vier Patrogruppen betreut.

Artikel 10 Punkt 1 - Fazit und Alternativvorschläge bezüglich der Gründung einer VoG für Jugendorganisationen

Um einen Hauptamtlichen zu begleiten braucht man eine gute Struktur, das ist mit viel Verwaltungsaufwand und Verantwortung verbunden. Das scheint für auf Ehrenamt basierende Jugendorganisationen sehr schwierig. Das Dekret will die Ehrenamtlichen entlasten, verschiebt aber an sich nur den Arbeitsaufwand. Es gibt hierdurch mehr administrativen Aufwand für die Ehrenamtlichen, die das Personalmanagement innerhalb einer V.o.G. übernehmen sollen. Das ist in den Augen des RdJ nicht ihre Aufgabe, denn sie haben sich der Jugendarbeit verpflichtet und leisten diese Art der ehrenamtlichen Arbeit mit Enthusiasmus und Engagement. Hinzu kommt, dass es keine einfache Aufgabe für den Hauptamtlichen ist, ganz alleine, ohne hauptamtlichen Kollegen oder einen professionellen Arbeitgeber mit den Ehrenamtlichen zu arbeiten.

Zudem wird die Organisationsphilosophie in den oben genannten Fällen durch die verpflichtete Einstellung Hauptamtlicher oder die Gründung einer V.o.G. gefährdet, da diese Vorgehensweise im Gegensatz zur Arbeitsweise und der Tradition der jeweiligen Verbände steht. Die verschiedenen Jugendorganisationen der DG sehen sich vor diesem Hintergrund wie Schulklassen innerhalb ihres nationalen Verbandes (der wie eine Schule, incl. Direktion, Personalabteilung, etc. funktioniert und die Aktivität für die ‚ostbelgische Klasse‘ mit gewährleistet). Die Organisationen haben durch den Dekretentwurf den Eindruck, dass sie

nun zu einer eigenständigen Schule mit Direktion usw. werden müssen, mit allen dazugehörigen administrativen Voraussetzungen und Pflichten. Dies scheint aus oben genannten Gründen kontraproduktiv.

Natürlich unterscheiden sich die ‚DG-Klassen‘ von den anderen Regionen bzw. den Provinzen durch die Sprache und den Ursprung der öffentlichen Zuschüsse, weshalb es durchaus sinnvoll ist, über eine entsprechende fachmännische Unterstützung auf DG Ebene zu verfügen. Dies soll aber nicht die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule (dem Verband mit seinen Werten und Arbeitsweisen) in Gefahr bringen, die den Organisationen Halt geben und sie bereichern.

Des Weiteren stellt sich die Frage der Finanzierung der 25%, die nicht von der DG übernommen werden, da es in den meisten Fällen höchst fraglich ist, ob der Dachverband bereit ist, diese Finanzierung zu gewährleisten. Es wird für die einzelnen Organisationen sehr schwer sein, von ihren Verbänden eine finanzielle Unterstützung zu verlangen, die im Grunde dazu dient, die internen Strukturen dieses Verbandes in Frage zu stellen (durch die Gründung einer V.o.G. im Falle der KLJ oder die Schaffung von hauptamtlichen Projektmitarbeitern auf regionaler Ebene im Falle der Pfadfinder und Pfadfinderinnen).

Die regionalen Organisationen können diese Gelder auch nicht selber aufbringen, wenn sie ihre Funktionszuschüsse weiterhin integral zur Gewährleistung ihrer Jugendarbeit verwenden. Wenn der Koeffizient für die Funktionszuschüsse heruntergesetzt wird, würde dieses Problem noch verstärkt. Neben den Personalkosten stellt sich hier auch das Problem der zusätzlichen zu erwartenden Kosten durch Infrastruktur, Versicherungen, Bürobedarf, Unterhalt, Kilometergeld und ggf. Kündigungskosten.

Artikel 12 Punkt 2 – Teilnahmebeiträge

Der RdJ möchte darauf hinweisen, dass eine Organisation die (aus z.B. sozialen Beweggründen) keinen Mitgliedsbeitrag erhebt, obgleich sie die anderen Förderkriterien erfüllt, dadurch keine Bezuschussung erhalten würde.

Artikel 15 – Wirksamkeitsdialog

Was stellt der Begriff „Zielvereinbarung“ dar? Es ist wichtig, dass die Vereinigungen, die die Assoziationsfreiheit genießen, weiterhin ihre Zielsetzungen unabhängig bestimmen können.

Artikel 16 §2, §3, und §4 - Fazit zur Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter

Ziel ist es, eine professionelle Begleitung und eine verstärkte Projektarbeit der Jugendgruppen zu gewährleisten, ohne die Ehrenamtlichen in eine Arbeitgeberrolle zu zwingen und ohne dass die Gefahr entsteht, dass sich die ostbelgischen Zweigstellen von ihren jeweiligen Verbänden entfremden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Organisationen die Möglichkeit erhalten, die Personalverwaltung an ihren Dachverband oder das Jugendbüro zu übertragen. Durch die Wahl des Jugendbüros oder Dachverbands als Arbeitgeber wären die Mitarbeiter in eine bestehende Struktur eingebunden, in der sie auf den Rat ihrer Kollegen und einen professionellen Arbeitgeber zählen können. Die Ehrenamtlichen würden nicht zusätzlich belastet und könnten weiterhin wie die anderen

regionalen Ebenen in ihrem Verband funktionieren. Sie könnten aber gleichzeitig auf die Unterstützung des Mitarbeiters und verstärkte Projekt- und Konzeptarbeit mit den anderen Organisationen zählen.

Die Vertreter der oben genannten Jugendorganisationen möchten folgenden Vorschlag mit Bezug auf die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter unterbreiten, der mit der Philosophie der einzelnen Organisationen im Einklang steht und zudem den drei augenscheinlichen Kernzielen des Jugenddekretes Rechnung trägt:

- *Jede Organisation sollte vier Möglichkeiten der **Einstellung von Hauptamtlichen** erhalten*
 - 1° *Die Organisation entscheidet sich gegen die Einstellung eines Hauptamtlichen und erhält somit nur den Funktionszuschuss (gesamte Zuschusssumme abzüglich des vorgesehenen Teils für den Animator)*
 - 2° *Die Organisation entscheidet sich für die Einstellung eines Hauptamtlichen und übernimmt selbst die Personalverwaltung*
 - 3° *Die Organisation entscheidet sich für einen Hauptamtlichen, der im Rahmen einer Konvention mit dem Dachverband (föderale Ebene) durch letzteren eingestellt wird.*
 - 4° *Die Organisation entscheidet sich für einen Hauptamtlichen, der im Rahmen einer Konvention mit dem Jugendbüro der DG durch letzteren eingestellt wird.*

- *Da auch die **Finanzierung** des Hauptamtlichen für einige Organisationen ein Problem darstellt, sollte es im Falle der Einstellung 2 Möglichkeiten geben:*
 - 1° *Die Organisation stellt die Person Halbzeit oder Vollzeit ein (wie momentan im Dekretentwurf vorgesehen).*
 - 2° *Die Organisation stellt die Person zu 75% einer Halbtags- oder Volltagsstelle ein (um finanziellen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen und dennoch nicht auf die Unterstützung durch einen Hauptamtlichen verzichten zu müssen).*

Der RdJ würde die Einstellung zusätzlicher Hauptamtlicher begrüßen, da sie sich die Organisationen somit stärker in der AG Jugendorganisationen einbinden könnten, welche bereits jetzt ein Erfolgsrezept ist und in genau dieser Konstellation über Jahre hinweg sehr produktiv gearbeitet hat. Hierdurch könnte das jetzige Ungleichgewicht innerhalb der AG-Jugendorganisationen ausgeglichen werden. Momentan verfügt die KLJ durch ihre hauptamtlichen Mitarbeiter nämlich über andere Möglichkeiten, sich hier einzubringen und einen großen Teil der gemeinsamen Projektarbeit mitzutragen. Durch Hauptamtliche hätten die anderen Jugendorganisationen somit die gleichen Möglichkeiten, sich im Rahmen der Projekte der AG-Jugo kontinuierlich einzubringen. Zudem kann die AG Jugo verstärkt als Ort des Austausches für konkrete Projekte verschiedener Organisationen fungieren.

Der RdJ lehnt jedoch die einseitig festgelegte Verpflichtung ab, dass die Jugendorganisationen ab einer bestimmten Größe Jugendarbeiter einzustellen haben, da diese Bestimmungen einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Jugendeinrichtungen darstellen.

Artikel 16 - Fazit und Alternativvorschlag zur Einstufung in Kategorien auf Grund der geleisteten Aktivitäten

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind einige Jugendorganisationen mit verschiedenen Ausrichtungen und Konzepten tätig. Dass für die Einstufung in Kategorien die Anzahl Aktivitäten eine Rolle spielt, ist gerechtfertigt und wird prinzipiell nicht in Frage gestellt. Dass es sich allerdings dabei um ein monatliches Minimum unter Ausschluss der Schulferien handelt, trägt den unterschiedlichen Konzepten der Jugendarbeit keine Rechnung.

- Wenn eine Organisation auf Grund seiner Ausrichtung nicht mit festen Gruppen arbeitet und ihre Aktivitäten sich vor allem auf die Ferienmonate konzentrieren, so sollte die Anzahl der Aktivitäten für die Einstufung in eine Kategorie mit berücksichtigt werden, wenn sie die Kriterien von Artikel 12 erfüllen. Wann diese Aktivitäten stattfinden sollte grundsätzlich keine Rolle spielen, da der Zeitpunkt keinen Einfluss auf die Qualität der geleisteten Jugendarbeit hat.

Artikel 18 – Zusatzzuschüsse

Aus Gründen der Transparenz und der Gleichheit aller Einrichtungen und Organisationen vor dem Dekret, regt der RdJ eindringlich dazu an, dass dem Jugendrat eine jährliche Übersicht zu den Zusatzzuschüssen mitgeteilt wird. Zudem sollte eine etwaige Ablehnung von Zusatzzuschüssen begründet werden und nicht nur der betreffenden Einrichtung, sondern auch dem Jugendrat mitgeteilt werden.

Zudem sollte eine Bezuschussung von relevanten Projekten unbürokratisch und kurzfristig möglich sein.

Artikel 19 - Fazit und Alternativvorschlag zum Zuschuss für Jugendlager

Der RdJ findet es positiv, dass der Lagerverantwortliche statt 21 jetzt nur noch 18 Jahre alt sein muss, da dies der realen Situation in vielen Jugendgruppen Rechnung trägt.

- Die Bezuschussung von Jugendlagern sollte sich grundsätzlich auf alle Lager beziehen, die während offizieller Schulferien stattfinden, also nicht nur während der Sommerferien.
- Auch sollte die Verteilung der Zuschüsse die Anzahl der teilnehmenden Kinder und die Dauer des Lagers berücksichtigen. Entsprechend des Niveaus von 2009 regen wir an, weiterhin 1,50 € pro Kind und pro Tag ausbezahlen. So umgeht man das Problem der Organisationen, die mit mehreren Altersklassen gemeinsam auf ein einziges Lager fahren.

Artikel 19 Teil 2 - Lagerberichte

Der Inhalt des Lagerberichtes bleibt noch zu bestimmen und muss sich auf den quantitativen Bereich (Anzahl der Teilnehmer) des Lagers beziehen. Es muss besonders darauf geachtet

werden, dass die Verwaltungsarbeit der Jugendorganisationen vereinfacht wird hinsichtlich der finanziellen Unterstützungen, sodass die Ehrenamtlichen erhalten bleiben.

Schlusswort zu den Jugendorganisationen

Abschließend bleibt festzustellen, dass alle beteiligten Jugendorganisationen die konstruktive Auseinandersetzung mit ihren Funktionsweisen und Synergiemöglichkeiten, die durch die Auseinandersetzung mit dem neuen Jugenddekret entstanden ist, als äußerst positiv und dynamisch erfahren haben.

Alle beteiligten Jugendorganisationen sind sehr gerne dazu bereit, ihre Funktionsweise zusammen mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern mit der Ministerin zu vertiefen.

Abschnitt 3: Jugendinformationszentren

Artikel 21 - Auftrag der Jugendinformationszentren

„Die Zentren...unterstützen sie bei der eigenen Suche nach Informationen.“: Hier sollte der Begriff Informationskompetenz hinzugefügt werden, da die Infozentren junge Menschen befähigen wollen Informationen zu suchen, zu bewerten und die Relevanz festzustellen.

Es stellt sich die Frage, was wissensbasierte Jugendpolitik ist und wie die Infozentren dazu beitragen, d.h. wie hoch der Aufwand ist und wie dies finanziell ermöglicht wird.

Artikel 22 - Konzept

Die Beteiligung der Jugendlichen sollte dadurch gewährleistet werden, dass ihr Bedarf im Vorfeld der Konzepterstellung langfristig ermittelt wird und die Konzeptinhalte im Anschluss in der alltäglichen Jugendinformationsarbeit unter Beteiligung von Jugendlichen umgesetzt werden. Sie darf sich dabei nicht auf punktuelle Erhebungen beschränken.

Artikel 22 Punkt 4 - Sozialraumanalyse

Es bleibt zu klären, was der Begriff „Sozialraumanalyse“ in diesem Zusammenhang bedeutet, z. B. ob die Jugendarbeiter der jeweiligen Gemeinde diese ausarbeiten und durchführen müssen und inwiefern diese beurteilen können, welche Ziele und Methodologien für die Jugendinformation relevant sind.

- Jugendarbeiter einer Gemeinde sind in diesem Zusammenhang nicht unparteiisch und sind auch keine Soziologen, die mit der Organisation und Auswertung einer wissenschaftlichen Sozialraumanalyse vertraut sind.

Artikel 22 – Ergänzende Inhalte des Konzeptes

Es ist nicht klar, wie genau der letzte Satz des Artikels zu verstehen ist. Der RdJ geht davon aus, dass mit „kann ergänzende Inhalte des Konzeptes festlegen“ nicht gemeint ist, dass den

eingereichten Konzepten zusätzliche Inhalte auferlegt werden, sondern dass es sich hier lediglich um den Rahmen des auszufüllenden Konzeptes handelt.

Die Inhalte der Jugendinformationsarbeit sollten nämlich weiterhin von den Infozentren definiert werden. Die Grundwerte, die im Leitbild der Einrichtungen festgehalten sind, müssen unantastbar sein. Die Regierung sollte daher nicht die Inhalte des Konzepts festlegen, sondern Vorschläge unterbreiten können, die dann im Dialog mit den Beteiligten in das Konzept einfließen.

Artikel 23 – Genehmigung des Konzeptes

Die Regierung muss das Konzept genehmigen. Die Fachleute, die das Konzept erstellt haben sind die Infozentren, die ihr Arbeitsgebiet kennen und über das nötige Wissen verfügen, ein solches Konzept zu erarbeiten und durchzuführen.

- Auch stellt sich die Frage was bei einer Ablehnung des Konzeptes geschieht. Dies darf nicht zu einer Blockade der Einrichtung und der Arbeit führen.
- Der RdJ möchte, dass die Regierung festhält, dass sich die Auflagen lediglich auf die Anwendung der Artikel des Dekretes beziehen kann.

Artikel 24 - Leistungsaufträge

- Hier ist unbedingt eine Klausel erforderlich, die verhindert, dass eine Gemeinde den Abschluss eines Leistungsauftrags boykottieren kann, was dann zur Einstellung der Förderung und somit zur Schließung der Einrichtung führen würde.

Artikel 26 - Zuschuss

Anders als in anderen Teilbereichen des Vorschlags fehlen hier (Mindest)-Zahlen für den Pauschalzuschuss sowie den Funktionskosten, auf die die Zentren angewiesen sind, denn neben den Personalkosten fallen bei der täglichen Arbeit und speziell bei der Umsetzung von Projekten weitere Kosten an.

- Dies sollte nicht erst im Leistungsauftrag festgesetzt werden.

Abschnitt 4: Offene Jugendarbeit

Die individuelle Gestaltung der offenen Jugendarbeit und das Prinzip des offenen Treffs

Im auffälligen Gegensatz zu dem im Bereich der Jugendorganisationen verfolgten Ansatz, die Pluralität der Jugendarbeit zu wahren, scheint das Dekret hier eine durchgängige Angleichung aller Einrichtungen der offenen Jugendarbeit anzustreben. Langfristig laufen die hier festgelegten Bestimmungen auf die gleichförmige Koordinierung der gesamten offenen Jugendarbeit durch das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinaus.

Der RdJ stellt mit Bedauern fest, dass sich das in verschiedenen Gemeinden verankerte Konzept der einzelnen „offenen Treffs“ nach dem Grundsatz „Ein offenes Haus, in dem der einzelne Jugendliche an jedem Tag der Woche eine Heimat findet und sich frei entfalten kann“, keine Wertschätzung zukommt. Auch den Identitäten der zurzeit noch autonomen Treffs trägt das Dekret in der vorliegenden Form keinerlei Rechnung.

Zwar hat dieses Konzept einer aufsuchenden Jugendarbeit durchaus eine Berechtigung, wenn es um die Etablierung neuer Strukturen der offenen Jugendarbeit geht. Das heißt aber nicht, dass sie die Arbeit eines offenen Treffs in allen Belangen ersetzen kann. Als Beispiel seien hier die Qualität der Beziehungsarbeit und der Beteiligung der Jugendlichen an der Treffarbeit genannt.

- Wenn nun zur Umsetzung dieses neuen Konzeptes erst gut funktionierende, Jahrzehnte alte und in den Dorfstrukturen fest verankerte ehrenamtliche Strukturen ihren Verantwortungen enthoben oder darin eingeschränkt werden sollen, dann kann der RdJ diese Entwicklung nicht unterstützen.
- Auch für das beschriebene Konzept des „offenen Treffs“ muss im Bereich der offenen Jugendarbeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Platz sein – speziell in Ballungsräumen wie Eupen, Kelmis, Raeren und St.Vith.
- Die Konzepte der offenen Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft müssen individuell bleiben und den verschiedenen Dorfstrukturen Rechnung tragen, daher regt der RdJ eindringlich dazu an, die Möglichkeit mehrerer lokaler Träger der Offenen Jugendarbeit pro Gemeinde einzuräumen.

Artikel 29 - Konzept

Der RdJ weist darauf hin, dass nicht notwendigerweise alle in den Artikeln 4 bis 8 genannten Ziele sinnvoll in einem gemeindespezifischen Konzept untergebracht werden können.

- Der RdJ regt an, Punkt 1 wie folgt zu formulieren: *„der Umsetzung der Mehrzahl der in Artikel 4 bis 8 genannten Ziele“*.

Desweiteren ist dem RdJ nicht klar, wie genau der letzte Satz des Artikels zu verstehen ist. Der RdJ geht davon aus, dass mit *„kann ergänzende Inhalte des Konzeptes festlegen“* nicht gemeint ist, dass den eingereichten Konzepten zusätzliche Inhalte auferlegt werden, sondern dass es sich hier um den Rahmen des von allen Einrichtungen auszufüllenden Konzeptes handelt.

- Sollte dies korrekt sein, regt der RdJ an, klarheitshalber die Formulierung *„ergänzende Inhalte des Konzeptes“* durch *„ergänzende Inhalte des zu erstellenden Konzeptes“* zu benutzen.
- Falls doch die erste Interpretation die richtige sein sollte, fordert der RdJ die Regierung auf, den Passus *„und ergänzende Inhalte“* zu streichen.

Artikel 30 - Genehmigung des Konzeptes

Der RdJ bittet die Regierung, festzuhalten, dass sich die Auflagen lediglich auf die Anwendung der Artikel des Dekretes beziehen kann. Auch bittet der RdJ ähnlich wie in Artikel 29 darum, im 2. Absatz vorzusehen, dass die Verhängung von Auflagen zu einem Konzept auf Basis der Konsultation des Begleitausschusses zu geschehen hat.

Artikel 31 und 32 – Leistungsauftrag und Begleitausschuss

Um die Autonomie, die Stabilität und Qualität der gut funktionierenden Strukturen aufrecht erhalten zu können, möchte der RdJ, dass die Regierung den Trägern der Offenen Jugendarbeit neben dem Konzept der Leistungsaufträge mit Begleitausschuss auch die Wahl zu einer sich selbst verwaltenden Einrichtung einräumt, die über einen Wirksamkeitsdialog mit der Regierung die Überprüfung der zielgerichteten Verwendung der Steuermittel ermöglicht.

Artikel 33, § 1 - Zuschuss

Der in diesem Dekretentwurf angewandte Finanzierungsschlüssel regelt die Finanzierung der offenen Jugendarbeit in den 9 Gemeinden der DG auf Basis der Bevölkerungszahl, ignoriert aber alle weiteren für die Jugendarbeit bedeutsamen Faktoren. So werden weder die Schülermigration nach Eupen und St.Vith in Betracht gezogen, noch die Existenz funktionierender Jugendzentren oder der Besitz eigener (mit Unkosten verbundener) Infrastruktur gewürdigt.

Der RdJ bemängelt zudem, dass sich der vorliegende Schlüssel allein auf die Anzahl der Standorte bezieht, nicht auf die in diesen Standorten garantierten Öffnungszeiten. Auch dieser Artikel macht damit die fehlende Wertschätzung dieses Dekretes für das Konzept der „offenen Treffs“ deutlich, welches in mehreren Gemeinden mit großem Erfolg angewandt wird.

In ihrer Reaktion auf eine entsprechende Beschwerde seitens der Raerener Jugendzentren (der vorgesehene Schlüssel würde die Zuwendungen für diese Jugendtreffs halbieren) wies die Ministerin darauf hin, dass von allen Alternativen der hier angewandte Schlüssel den geringsten Verlust für die drei Raerener Treffs bedeuten würde. Der RdJ weist an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Berechnung laut Angaben der Offenen Jugendarbeit Raeren fälschlicherweise von nur 1169 Jugendlichen in der Gemeinde Raeren statt der tatsächlichen 2150 ausgegangen worden ist.

- Der RdJ bittet die Regierung, die Bevölkerungszahlen aller neun Gemeinden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf dieser Basis erneute Simulationen durchzuführen.
- Der RdJ fordert die Regierung dazu auf, den Schlüssel zur Bezuschussung dementsprechend anzupassen, dass er auch der Möglichkeit des Konzeptes des „offenen Jugendtreffs“ Rechnung trägt.
- Zumindest möchte der RdJ die Einführung eines Zwischenschrittes von 30.000€ Funktionskosten für Gemeinden unter 15.000 Einwohnern mit mindestens 3 Jugendzentren anregen.

Artikel 33, § 1 – Die Arbeitgeberrolle

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Strukturen zu einer einzigen Einheit pro Gemeinde und der Abgabe der Arbeitgeberrolle an das Jugendbüro oder die jeweilige Gemeinde werden die ehrenamtlichen Verwaltungsräte der bisher autonomen Treffs ihrer konzeptuellen und verwaltenden Verantwortung zu großen Teilen enthoben.

Mit großer Sorge betrachtet der RdJ die in dem vorliegenden Dekret vorgesehenen Schritte, die seit bis zu 40 Jahren in den Gemeinden Eupen, Raeren und St.Vith bestehenden von autonomen Jugendzentren geprägten und im Gemeindeleben fest verwachsenen ehrenamtlichen (!) Strukturen einzuebnen und durch ein zentralisiertes Konzept der offenen Jugendarbeit zu ersetzen. In den Gemeinden St.Vith, Raeren und ganz besonders Eupen ist damit die Pluralität der offenen Jugendarbeit in Gefahr.

Der RdJ versteht, dass die Regierung mit der Zusammenfassung der Arbeitgeberrolle bei Gemeinden oder Jugendbüro einer „Einkapselung“ der einzelnen Jugendarbeiter in ihre eigene kleine Arbeitswelt entgegenwirken will.

- Dem könnte jedoch auch durch die Einbindung in eine gemeinsame Dachorganisation auf Gemeindeebene vorgebeugt werden, da in den meisten betroffenen Gemeinden gleich mehrere Personen in der offenen Jugendarbeit tätig sind (in Raeren sogar fünf!).

Unverständlich ist auch, mit welcher Begründung den ehrenamtlichen Verwaltungsräten der offenen Jugendarbeit ihre Arbeitgeberrolle aberkannt werden soll, während die Jugendorganisationen nach Artikel 16 ab der Kategorie II verpflichtend einen Jugendarbeiter einstellen, also ebendiese Arbeitnehmerrolle übernehmen müssen.

Auch die Wahl zwischen Jugendbüro und Gemeinde ist eventuell für einige der betroffenen Treffs nicht wirklich eine Wahl, denn die Gemeinden könnten unter Umständen nicht interessiert sein, die Verantwortung und die Arbeitgeberrolle für die Jugendarbeiter zu übernehmen.

- Der RdJ mahnt dringend an, die geplante Aufteilung im Bereich der Offenen Jugendarbeit zu überdenken.
- Der RdJ lehnt die einseitige Festlegung der Regierung, den Trägern der Offenen Jugendarbeit die Arbeitgeberrolle abzuerkennen, als Eingriff in die Autonomie der Jugendeinrichtungen ab..
- Die Erhaltung der Arbeitgeberrolle durch die Träger der Offenen Jugendarbeit würde nicht nur die Beibehaltung der bisherigen lokal verwachsenen Strukturen ermöglichen, sondern zudem der offenen Jugendarbeit als eigenständigem Akteur im soziokulturellen Bereich breitere Möglichkeiten zur Finanzierung durch Drittmittel eröffnen.

Konflikt zwischen Artikel 10 Punkt 6 und Artikel 33 § 2

An dieser Stelle möchte der RdJ auch auf einen Konflikt zwischen Artikel 10, Punkt 6 und Artikel 33 § 2 aufmerksam machen:

- Wie kann es einem Träger der offenen Jugendarbeit möglich sein, die Betreuung seiner Aktivitäten durch einen ausgebildeten Jugendarbeiter zu gewährleisten (wie in Artikel 10 Punkt 6 vorgeschrieben), wenn er selbst nach Artikel 33 § 2 gar nicht Arbeitgeber sein kann?
- Artikel 10 richtet sich andererseits nur an Jugendeinrichtungen, die Jugendarbeiter beschäftigen. Diese Formulierung schließt zwar das Jugendbüro mit ein, nicht aber die Gemeinden, die eine eventuelle Arbeitgeberrolle übernehmen.

Abschnitt 5: Mobile Jugendarbeit

Artikel 34 – Auftrag der Mobilen Jugendarbeit

Der **Begleitausschuss „Streetwork & Jugendberatung“** hat folgende Anmerkungen zum Abschnitt 5 des neuen Dekretes „mobile Jugendarbeit“. Der RdJ gibt diesen Standpunkt unverändert wieder:

Aufgrund der Tatsache, dass mobile Jugendarbeit ein separat definierter Begriff ist und ebenfalls aufsuchende Jugendarbeit einschließt, schlägt der Begleitausschuss aus Gründen der verschiedenen Herangehensweise und Auftrag folgende Änderungen im Dekret vor:

- Stärkere Gewichtung von Einzelfallhilfe im zweiten Absatz des Artikels.
- Mobile Jugendarbeit sollte wie folgt in die Begriffsbestimmungen unter Artikel 1 aufgenommen werden „Unter mobiler Jugendarbeit versteht man die Bereiche Streetwork und Jugendberatung sowie die weitere Entwicklung dieser Konzepte.“

Kapitel 5: Aus- und Weiterbildung

In diesem Rahmen möchten wir nochmals auf das RdJ-Gutachten bezüglich der Aus- und Weiterbildungen hinweisen. Mit dem vorliegenden Gutachten bekräftigt der RdJ seine damaligen Standpunkt. Um Ihnen ein ganzheitliches Bild zu ermöglichen, haben wir uns dazu entschlossen, dieses Gutachten weitgehend zu übernehmen, zu dem wir bisher noch keine Rückmeldung erhalten haben.

Die im Vorentwurf des Dekrets zur Förderung der Aus- und Weiterbildung für Jugendliche genannten Anpassungen und Verbesserungsvorschläge sind vom RdJ und seinen Mitgliedsorganisationen sehr positiv begrüßt worden. Das Produkt der Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Jugendbüros und des Rates der deutschsprachigen Jugend sowie Vertretern der Jugendabteilung des Ministeriums und Mitarbeitern der Regierung ist äußerst zufriedenstellend und zeugt von guter Kommunikation, konstruktivem Austausch, und einem Bestreben gleicher Ziele.

Der RdJ befürwortet unter anderem die allgemeinen inhaltlichen Kriterien, die zur Genehmigung von Weiterbildungen gefördert werden müssen. Unterstützung nicht-formaler Bildung ist ebenso eine Priorität in der ehrenamtlichen Arbeit des RdJ wie die Förderung gesellschaftspolitischen Engagements.

Auch wurde begrüßt, einen allgemeinen Zeitrahmen für die Grundausbildung bieten zu wollen. Die Aufstellung einer allgemeingültigen Struktur bringt mehr Übersicht im umfangreichen Aus- und Weiterbildungsangebot für Jugendliche in der DG.

Durch die Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte im Rahmen einer Jugendkommission, die sich auch mit den inhaltlichen Sachverhalten der verschiedenen Ausbildungen beschäftigt und zusätzlich bemüht sein wird, eine Kontrolle nach den vorgegebenen Kriterien auszuüben, erhält die Schulung für Ehrenamtliche eine gewisse Professionalität. Diese wird durch den Anerkennungsnachweis belegt und soll möglichst auch in der weiteren Laufbahn von Jugendlichen eine bedeutendere Rolle spielen.

Die Zertifizierung ist eine der wesentlichen Errungenschaften dieses neuen Dekrets. Eine Regelung der Kriterien und ein einheitliches System für alle anerkannten Bildungswege sind sehr erstrebenswert und gehörten stets zu den wichtigen Anliegen aller Jugendorganisationen.

Einige Anmerkungen möchte der RdJ diesem Gutachten nun beifügen. Dabei soll die Reihenfolge der Artikel im Vorentwurf respektiert werden, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten. Es handelt sich dabei wohlgerne um Denkanstöße, die auf einige kritische Stellen aufmerksam machen sollen, und keineswegs um grundlegende Kritik.

Abschnitt 1 – Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche

Artikel 35 und 36 – Grundsatz und Antrag

Die Regierung möchte mindestens einmal jährlich zum Einreichen von Anträgen aufrufen. Generell wurde dieser Vorschlag als sinnvoll erachtet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass insbesondere in der Jugendarbeit eine hohe Flexibilität gefordert ist. Zurzeit werden 2 Monate vor Beginn der Weiterbildung als Antragsfrist vorgegeben. Gerade in der offenen Jugendarbeit wird ein ständiger Wechsel von Jugendlichen und Ehrenamtlichen festgestellt. Die Planung einer Weiterbildungsmaßnahme ist, wenn sie kurzfristig angesetzt wird, erfolgsversprechend. In 12 Monaten kann jedoch das gesamte Zielpublikum für eine Weiterbildungsmaßnahme abgesprungen sein.

Artikel 37 Punkt 2 a)

Die Anbieter von Weiterbildungen müssen über materielle Ressourcen für eine optimale Durchführung der Weiterbildung verfügen. Dem RdJ ist jedoch nicht ganz klar, worum genau es sich bei diesen „materiellen Ressourcen“ handelt. Zu diesem Begriff wären einige Erläuterungen im Dekret sinnvoll.

Abschnitt 3 – Grundausbildung „ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „ehrenamtlicher Jugendleiter“

Artikel 38 - *Genehmigung*

Die Jugendkommission organisiert die Grundausbildung, die zum Anerkennungsnachweis führt: Hier scheint dem RdJ die Wortwahl nicht eindeutig. Der Satz vermittelt nicht, inwiefern die Jugendkommission „organisiert“. Besteht ihre Aufgabe in der Begutachtung und Genehmigung der verschiedenen Konzepte, die mehrere Verbände für ihre Grundausbildung einreichen können, oder plant die Jugendkommission den Inhalt der einzig Grundausbildung, die es für alle Verbände geben wird?

- Sollte erstes der Fall sein, wäre folgende Wortwahl angemessener: „Die Jugendkommission begutachtet die Organisation der Grundausbildungen.“
- Es wäre nicht förderlich für die Verbandarbeit, wenn alle Auszubildenden der gleichen Basisschulung folgen müssten. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen teilen nicht alle Organisationen die gleichen Bedürfnisse und Traditionen, zum anderen liegt die Stärke einer guten Ausbildung in einer relativ kleinen und übersichtlichen Teilnehmergruppe.

Artikel 39 – *Spezifische Bedingungen der Grundausbildung*

Eine weitere Anmerkung betrifft die Finanzierung der „Schulung in Erster Hilfe“. Da dieser Teil der Ausbildung mit dem neuen Dekret verpflichtend wird, hoffen die Organisationen, dass sich dieser Unkostenfaktor nicht auf die Vielfältigkeit der anderen Weiterbildungsmöglichkeiten auswirkt. Um eine größtmögliche Qualität beibehalten zu können, muss die Jugendkommission (oder die Regierung) eventuell nach Kooperationsmöglichkeiten suchen, um allen Auszubildenden die Erste Hilfe Schulung dennoch gewährleisten zu können.

Artikel 42 – *Angaben der Anerkennungsnachweise*

Es ist zu erläutern, was man unter zusätzlichen Angaben versteht.

Abschnitt 5 – Förderung von Aus- und Weiterbildung

Artikel 44 und 45 - *Zuschüsse*

In Anbetracht der einjährigen Zeitspanne zwischen Antragsfrist und Durchführung der Ausbildung möchte der RdJ die Schaffung eines zusätzlichen Budgets vorschlagen.

- Jugendorganisationen sollten die Möglichkeit erhalten, 2 Monate im Voraus einen Antrag für „besondere Initiativen“ einzureichen. Diese Möglichkeit würde die Flexibilität der Organisationen erhöhen und sicherstellen, dass sie kurzfristig auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen können. Eine solche Möglichkeit wäre vor

allem im Bereich des zweiten Ausbildungszyklus und der zusätzlichen Module von Vorteil.

Abschließend möchte der RdJ betonen, dass er trotz festgelegter Struktur auf Flexibilität hofft. Die Jugendarbeit lebt vom ständigen Wechsel ihrer Mitglieder, Bedürfnisse und Tendenzen ändern sich rasant schnell.

- Aus diesem Grund ist es wichtig, einen nicht allzu rigiden und strengen Rahmen aufzubauen. Vor allem die Offene Jugendarbeit hat mit starken Rückgängen ihrer Ehrenamtlichen zu kämpfen. Je umfangreicher und komplexer ein Ausbildungszyklus gestaltet ist, desto größer wird die Chance, dass die Jugendlichen ihr Engagement aufgeben.

Es wird nur eine finanzielle Unterstützung für die Arbeiter des Jugendbereiches bestimmt. An dieser Stelle möchte der RdJ betonen, dass die Teilnahme der Ehrenamtlichen an Aus- und Weiterbildungen auch unterstützt werden müsste.

Kapitel 5 bis: Rat der deutschsprachigen Jugend (bisher noch nicht im Dekret vorhanden)

Der RdJ nimmt zur Kenntnis, dass kein Artikel zu den Aufgaben (u. Ä.) des Jugendrates in den Vorentwurf des Jugenddekretes integriert wurde, da der RdJ momentan in Absprache mit der Regierung seine Statuten auf den aktuellen Stand bringt. Dennoch wollen wir schon jetzt auch zu diesem für uns essentiellen Punkt Stellung beziehen.

Grundsätzlich ist der Jugendrat mit der jetzigen Situation und der Zusammenarbeit mit der Regierung sehr zufrieden. Dennoch bewegten drei Gründe den RdJ, im Dialog mit der Regierung eine Anpassung seiner legalen Basis vorzunehmen (Diese Satzungsänderungen, die im jetzigen Vorschlag die Gründung einer V.o.G. vorsehen, befinden sich im Moment in der Endausarbeitung.):

Zum Ersten entspricht die Gesetzliche Grundlage des Königlichen Erlasses längst nicht mehr der gängigen Praxis.

Zum Zweiten ist der RdJ seit Jahren bemüht, sich nicht organisierten Jugendlichen zu öffnen und möchte diese Entwicklung ähnlich wie es die Partnerjugendräte in Flandern und der Französischen Gemeinschaft entschieden haben, weiterführen.

Zum Dritten bemüht sich der RdJ, den anderen belgischen und europäischen Jugendräten auf Augenhöhe zu begegnen, um den Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle die Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene einzuräumen, zu denen sie als Angehörige einer kulturellen Minderheit sonst keinen maßgeschneiderten Zugang hätten. Vor einigen Jahren definierten die Mitglieder des Europäischen Jugendforums, dem der RdJ wie die anderen nationalen Jugendräte in diesem Sinne angehört, welchen Kriterien sie sich selbst auferlegen. Die Satzung des Europäischen Jugendforums formuliert diese Kriterien wie folgt:

Qualité pour être membre

Les membres du Forum sont des Conseils nationaux de Jeunesse (CNJ) et des Organisations internationales non-gouvernementales de Jeunesse (OINGJ) en Europe.

Un seul CNJ est accepté en tant que membre par Etat européen. Des exceptions peuvent être accordées par l'Assemblée générale à la majorité des deux tiers, abstentions non comptées, dans le cas où pour des raisons culturelles, politiques et historiques, il convient d'accepter plus d'un CNJ d'un même Etat.

[...]

Les membres sont des personnes physiques ou morales légalement constituées selon les lois et usages de leurs Etats.

Les membres répondent aux critères généraux suivants :

- a) ils souscrivent aux objectifs du Forum et contribuent à leur réalisation;*
- b) ils constituent une organisation non-gouvernementale et ne poursuivent aucun but lucratif;*
- c) ils poursuivent des objectifs, fonctionnent selon des structures démocratiques et acceptent les principes de la Convention européenne des Droits de l'Homme;*
- d) ils souscrivent sans réserves aux statuts du Forum;*
- e) ils travaillent avec des jeunes et ont un organe de direction contrôlé par des jeunes;*
- f) ils ne subissent pas d'influence d'une autorité extérieure dans leurs prises de décisions.*

Catégories de membres et critères

[...]

*Les **CNJ membres à part entière** doivent en outre répondre aux critères spécifiques suivants :*

- a) être l'organe de coordination nationale d'organisations non-gouvernementales de jeunesse dans un Etat européen;*
- b) être ouverts à tous et représenter la plupart des principaux mouvements et organisations démocratiques de jeunesse au niveau national.*

Im November 2001 verdeutlichte die Mitgliederversammlung des Jugendforums seine Satzung wie folgt:

„Le Forum européen de la Jeunesse est persuadé que l'indépendance des Conseils nationaux de la Jeunesse et des structures similaires de représentation s'exprime dans les droits et privilèges suivants:

- le droit de choisir sa propre structure de représentation de l'organisation, y compris le droit de choisir ses propres statuts*
- le droit d'élire ses dirigeants et représentants par des procédures démocratiques*
- le droit de déterminer la composition des organes statutaires et structures de travail*
- le droit de prendre des décisions relatives à des questions d'adhésion*
- le droit de choisir ses méthodes de travail, y compris le droit de tenir des réunions à huit clos avec ses membres, de déterminer son calendrier, de définir la fréquence et les dates de réunions, etc.*
- le privilège de responsabilité uniquement vis-à-vis de ses membres*
- le privilège de pouvoir obtenir librement un soutien financier du gouvernement sans que ce privilège n'empiète sur les droits mentionnés ci-dessus“*

Da wir bisher diesen Anforderungen nicht vollends entsprachen, möchten wir die Gelegenheit dieses Dekretes nutzen, die Statuten des RdJ mit unseren eigenen

Bedürfnissen, den Anforderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Vorstellungen unserer europäischen Partner in Einklang zu bringen.

Ohne den Gesprächen mit der Regierung vorgreifen zu wollen, würden wir folgenden Wortlaut des Jugenddekrets vorschlagen. Unserem Verständnis nach soll die Anerkennung eines Jugendrates für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Anschluss an das In Kraft Treten des Dekretes durch einen Ausführungserlass geschehen. Der RdJ will die damit verbundene beratende Funktion auch weiterhin wahrnehmen.

Da das Jugenddekret die Jugendarbeit in der DG für eine lange Zeit beeinflussen wird, bittet der Jugendrat jedoch darum, dass die entsprechenden Paragraphen so bald wie möglich dem Präsidium zugestellt werden. Auch wenn dies nicht mehr in die gesetzlich vorgesehene Gutachtenpflicht hineinfällt, möchte der Jugendrat darum bitten, in Absprache mit der Regierung eine formelle Stellungnahme zu diesen für ihn fundamental wichtigen Paragraphen abgeben zu können, bevor die Endversion des Dekretes gutgeheißen wird.

➤ **Neues Kapitel 6 – Förderung eines Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Art. 46 – Grundsatz

Im deutschen Sprachgebiet kann die Regierung nur eine Jugendeinrichtung als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkennen und bezuschussen, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. Sie erfüllt die in Artikel 10 genannten allgemeinen Förderkriterien;
2. Sie steht allen anerkannten Jugendeinrichtungen und einzelnen Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft offen.
3. sie ergreift Maßnahmen, die sie als nützlich erachtet für die Untersuchung oder Bewältigung der Probleme und den Ausbau der Entfaltungsmöglichkeiten der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und für die Entwicklung der zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. sie ergreift alle Initiativen und entwickelt Methoden, welche sie für nötig erachtet um diese Zielsetzungen direkt oder indirekt zu verwirklichen, und dies sowohl auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

Art. 47 - Gutachten

Der so geförderte Jugendrat steht der Regierung und dem Parlament als beratendes Gremium zur Seite.

Er kann aus eigener Initiative Gutachten zu allen Themen abgeben, welche die Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt oder indirekt betreffen.

Auf Antrag eines oder mehrerer Minister oder des Präsidenten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann der Jugendrat jederzeit mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt werden, wenn der Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzgebung oder der angedachten Initiativen direkte Auswirkungen auf die Situation der Jugendeinrichtungen oder der Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat. In diesem Fall hat der Jugendrat 40 Kalendertage Zeit, sein Gutachten im Parlament zu hinterlegen.

Art. 48 – Zuschuss

Die als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Vereinigung erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von mindestens X Euro pro Jahr², wodurch gewährleistet werden muss, dass dem Jugendrat die für sein Funktionieren als nationaler Jugendrat notwendigen finanziellen, strukturellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Hierzu gehört die Gewährleistung der Personalkosten für mindestens eine Vollzeitäquivalenzstelle.

Die Regierung kann dem Jugendrat zudem weitere Ressourcen für besondere Initiativen und Projekte zur Verfügung stellen.

Für Aktivitäten in Ausübung seiner Funktion als beratendes Gremium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, für Aktivitäten in Ausführung der Bestimmungen dieses Dekretes sowie für andere Tätigkeiten als Nationaler Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten anwesende stimmberechtigte Mitglieder des Jugendrates sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen Aufenthaltsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Die Regierung kann entschließen den durch den Jugendrat hinzugezogenen Experten Aufenthaltsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen zu gewähren.

Art. 49 – Verpflichtungen

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft :

1. informiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über seine Aktivitäten und Beschlüsse.
2. informiert die Regierung über alle Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung.
3. tritt mit der Regierung mindestens einmal jährlich in einen Dialog und bespricht die lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Bereich der transversalen Jugendpolitik. Zu diesen Treffen können auch andere Jugendeinrichtungen und Experten eingeladen werden.

² Die hier festgelegte Summe wäre im Idealfall im Zuge der Gespräche des RdJ mit der Regierung zu den neuen Satzungen des RdJ zu ermitteln, auf Basis der Zuschüsse der letzten Jahre.

4. gewährt dem Ministerium Einsicht in seine Buchführung;

5. der Jugendrat beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, der Implementierung und der Evaluation des Strategieplans und übermittelt dem Parlament jeweils einen unabhängigen Bericht in Form eines Gutachtens.

6. nimmt alle Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung dem nationalen Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuschreibt.

Kapitel 6: Jugendbüro

Da das Jugendbüro sowohl für die Offene Jugendarbeit, die Mobile Jugendarbeit als auch für den Jugendrat weiterhin u.a. die Personal- und Buchführung übernehmen wird, sollte sichergestellt werden, dass die Jugendeinrichtungen, im Sinne der oben beschriebenen Partizipation, eine entscheidende Rolle in dieser V.o.G. und ihren Beschlussorganen einnehmen, um so den Bedürfnissen der Jugendlichen und der übrigen Jugendeinrichtungen vollständig Rechnung tragen zu können. Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss, als die Vertretung aller Jugendeinrichtungen auch weiterhin, neben der Regierung und dem Ministerium, als dritter Partner maßgeblich an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, wie die heutigen Satzungen der „Jugendbüro V.o.G.“ dies vorsehen.

Artikel 48 – Verpflichtungen

Zuzüglich zu den im Kapitel zum Jugendrat einzufügenden Artikel sollte das in diesem Dekret vorgesehene Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Jugendrat die Aufgaben des Personalmanagement und der Buchführung übernehmen und die für das Funktionieren des Jugendrates notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Kapitel 7: Jugendkommission

Artikel 52 – Mitglieder

Der RdJ hofft, dass die Bedürfnisse der Organisationen nicht vergessen werden. Die Wahl der Mitglieder für die neue Jugendkommission sollte unter anderem nach diesem Kriterium ausgerichtet sein.

- Programme für die Grund- und Weiterbildung müssen realistisch und praxisbezogen bleiben. Eine zu hohe Professionalität und Komplexität der Ausbildung würde die Arbeit der Verbände und Organisationen nicht fördern, sondern hindern. Wenn Jugendliche ihre Ausbildung abbrechen, bringt dies eine Organisation, die hauptsächlich auf Ehrenamt basiert, in Gefahr.
- Mitglieder der Jugendkommission sollten eine gute Kenntnis der ostbelgischen Verbandsarbeit haben und die Bedürfnisse von Jugendgruppen und Jugendzentren kennen.

- Der Präsident der Jugendkommission sollte nicht von der Regierung, sondern nur von den Kommissionsmitgliedern gewählt werden.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Artikel 61 – Übergangsbestimmungen

In Verbindung mit dem Veröffentlichungsdatum des ersten Strategieplans vom 1. Januar 2012 müsste aus zwei Gründen mehr Flexibilität zugestanden werden:

- 1) Die parlamentarische Arbeit könnte mehr Zeit in Anspruch nehmen als vorgesehen, bevor es zur Abstimmung über das neue Dekret kommt; den Strategieplan zu definieren würde dann mit Überstürzung stattfinden;
- 2) Wenn die Regierung diese Arbeit termingerecht beenden möchte, obschon es keinen Konsens gibt, könnte der Bereich der Jugend nicht ausreichend befragt werden.

Abschließend möchten alle an der Ausarbeitung dieses Gutachtens beteiligten Jugendeinrichtungen darauf hinweisen, dass sie jederzeit für ein Gespräch mit den Mitgliedern des Parlamentes und der Ministerin zur Verfügung stehen.
